



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDA

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte
und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 28. AUG. 2013

**Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf
Kroatien: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. August 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 (FZA) ¹ auf Kroatien durchzuführen.

Das am 21. Juni 1999 unterzeichnete FZA ist am 1. Juni 2002 als sektorielles Abkommen der Bilateralen I in Kraft getreten. Die Ausdehnung des FZA auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten (EU-10) trat am 1. April 2006 und die Ausdehnung des Abkommens auf Rumänien und Bulgarien (EU-2) trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Aufgrund der Erweiterung der EU um Kroatien muss das am 21. Juni 1999 abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen (FZA) auf diesen Staat ausgedehnt werden. Die Tatsache, dass es sich beim FZA um ein gemischtes Abkommen handelt, welches auf Seiten der EU sowohl mit der damaligen Europäischen Gemeinschaft als auch mit den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, ist der Grund, dass dessen Ausdehnung im Rahmen der EU-Erweiterung nicht automatisch erfolgt. Es waren Verhandlungen erforderlich im Hinblick auf die Aushandlung eines dritten Protokolls zum FZA.

Das Verhandlungsmandat des Bundesrates konnte im Rahmen der Verhandlungen zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien erfüllt und die Verhandlungsziele vollständig erreicht werden. Unter anderem konnte eine wesentliche Verbesserung des Ventilklausel-

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

Mechanismus erreicht werden: Es wurde eine Lösung gefunden, um den Umgehungseffekt über L-Bewilligungen - im Falle dass die Voraussetzungen zur Anrufung der Ventilklausele nur für die B-Bewilligungen erfüllt sind - zu beseitigen.

Den Verhandlungen mit der EU lag die Absicht zugrunde, wie bereits in den Protokollen I und II, angemessene Übergangsbestimmungen für die schrittweise und kontrollierte Einführung des freien Personenverkehrs mit Kroatien zu definieren. In Übereinstimmung mit dem Übergangsregime, das gestützt auf die Protokolle I und II zum Abkommen gegenüber den am 1. Mai 2004 (EU-10) bzw. am 1. Januar 2007 (EU-2) der EU beigetretenen Staaten angewendet wird, sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt etappenweise erfolgen.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde im Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen festgehalten und am 15. Juli 2013 paraphiert. Das Protokoll III ist ein integraler Bestandteil des FZA. Dieses Protokoll behandelt hauptsächlich die Modalitäten der auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit basierenden Übergangsperiode und die Festlegung aufsteigender Kontingente. Gegenstand der Verhandlungen waren auch die Koordinierung der Systeme für soziale Sicherheit (Anhang II) und die Anerkennung von Diplomen (Anhang III); diese zwei Punkte bilden ebenfalls einen integralen Bestandteil des FZA.

Grundsätzlich gilt eine siebenjährige Übergangsfrist (2+3+2 Lösung) ab Inkrafttreten des Protokolls III: In einer ersten Phase wird die Schweiz ihre nationalen arbeitsmarktlichen Beschränkungen gegenüber Kroatien während zwei Jahren ab Inkrafttreten des Protokolls III aufrecht erhalten. Vor Ablauf dieser ersten Phase wird die Schweiz dem vom FZA eingesetzten Gemischten Ausschuss Schweiz-EU notifizieren, ob sie die arbeitsmarktlichen Zugangsbeschränkungen auch während dreier zusätzlicher Jahre einer zweiten Phase aufrecht erhalten will. Im Falle ernsthafter Störungen im Bereich des Arbeitsmarktes oder der Wirtschaft oder im Falle der drohenden Gefahr solcher Störungen können die nationalen Vorschriften danach während weiterer zwei Jahre aufrechterhalten werden. Der Notifikation der Schweiz betr. Weiterführung der Übergangsfristen muss der Gemischte Ausschuss Schweiz-EU zustimmen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist hat die Schweiz die Möglichkeit eine Ventilklausele (unilaterale Schutzklausele) anzuwenden. So kann sie im Falle eines übermässigen Anstiegs der Einwanderungszahlen wieder Kontingente einführen, ohne Retorsionsmassnahmen seitens der EU befürchten zu müssen. Die Ventilklausele kann entweder nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist (2+3+2) für drei Jahre oder, im Falle einer nur fünfjährigen Übergangsfrist (2+3), für weitere fünf Jahre zur Anwendung kommen. Das Übergangsregime dauert damit insgesamt 10 Jahre ab Inkrafttreten des Protokolls III. Es konnte eine Verbesserung des Ventilklausele-Mechanismus erreicht werden: Der mögliche Umgehungseffekt der Ventilklausele, d.h. bspw. Zunahme der erteilten L-Bewilligungen bei Anrufung der Ventilklausele nur gegenüber den B-Bewilligungen, konnte im Rahmen dieser Verhandlungen beseitigt werden. Im Rahmen des Protokolls III gilt die Regelung, dass bei Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen einer Bewilligungskategorie, die Schutzklausele auch auf die andere Bewilligungskategorie angewandt wird. Die Kontingentshöhe im Falle einer Anrufung der Ventilklausele würde für die Aufenthaltsbewilligungen B 105% und für die

Kurzaufenthaltsbewilligungen L 110% des Durchschnitts des laufenden und der zwei vorangegangenen Jahre betragen.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum **28. November 2013** an das BFM, z.H. Frau Kathrin Gäumann, Quellenweg 6 3003 Bern-Wabern, Fax: 031 323 58 43, Email: kathrin.gaeumann@bfm.admin.ch, einzureichen.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen das Protokoll III zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten